

Biofrontera AG

5 % Optionsanleihe von 2011/2016

im Nennwert von insgesamt

bis zu EUR 25.000.000,00

Anleihe- und Optionsbedingungen der

Optionsanleihe 2011/2016

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

- (1) Die von der Biofrontera AG, Leverkusen (nachfolgend die „Gesellschaft“), eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717, begebene 5 % Optionsanleihe 2011/2016 hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 (in Worten Euro fünfundzwanzig Millionen) (nachfolgend die „Optionsanleihe 2011/2016“) und ist eingeteilt in bis zu 250.000 Optionsschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (nachfolgend jeweils eine „Optionsschuldverschreibung“).
- (2) Jede Optionsschuldverschreibung ist mit zehn (10) abtrennbaren von der Gesellschaft begebenen Optionsrechten verbunden, wobei jedes Optionsrecht dazu berechtigt, eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 zum Preis von jeweils EUR 3,00 zu erwerben (nachfolgend das „Optionsrecht“ bzw., mehrere, die „Optionsrechte“, der Inhaber des Optionsrechts: „Optionsinhaber“). Werden alle Optionsrechte ausgegeben und ausgeübt, ergibt sich ein rechnerischer Gesamtausübungspreis von EUR 7.500.000,00.
- (3) Einem Inhaber einer Optionsschuldverschreibung (nachfolgend der „Anleihegläubiger“) bzw. einem Optionsinhaber stehen aus der Optionsschuldverschreibung bzw. dem Optionsrecht jeweils die in diesen Anleihe- und Optionsbedingungen (nachfolgend die „Anleihe- und Optionsbedingungen“) bestimmten Rechte zu.
- (4) Die Optionsschuldverschreibungen aus der Optionsanleihe 2011/2016 werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberglobalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Das Gleiche gilt für die mit den Optionsschuld-

verschreibungen zunächst verbundenen Optionsrechte. Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend „Clearstream“), Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllt sind. Im Falle einer wirksamen Ausübung des Optionsrechts wird eine entsprechende Verminderung des Gesamtbetrags der durch die Globalurkunde verbrieften Optionsrechte vorgenommen.

§ 2 Ausgabebetrag, Verzinsung, Zahlstelle

- (1) Der Ausgabebetrag jeder Optionsschuldverschreibung beträgt EUR 100,00. Der Ausgabebetrag kann durch Umtausch von 8 % Wandelschuldverschreibungen 2005/2012 der Biofrontera AG (WKN A0E964, ISIN: DE000A0E9649) erbracht werden.
- (2) Die Optionsschuldverschreibungen werden mit 5 % p.a. verzinst. Der Zinslauf jeder Optionsschuldverschreibung endet am 31. Dezember 2016. Die Zinszahlung erfolgt jährlich am 01. Januar eines Jahres (nachfolgend ein „Zinstag“) für das jeweils zurückliegende Jahr, erstmals am 01. Januar 2012 für den Zeitraum vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2011.
- (3) Fällt ein Zinstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag fällig, ohne dass dem Anleihegläubiger ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen oder anderer Entschädigung wegen dieser Verzögerung zusteht.
- (4) „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind.
- (5) Kommt die Gesellschaft mit der Verpflichtung zur Rückzahlung einer fälligen Optionsschuldverschreibung in Verzug, so endet die Verzinsung nicht bei Fälligkeit gemäß diesen Anleihe- und Optionsbedingungen, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung.
- (6) Sind Zinsen nicht für ein volles Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.
- (7) Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen (nachfolgend

die „Zahlstelle“). Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, eine andere Zahlstelle zu benennen, sie hat jedoch sicherzustellen, dass jederzeit mindestens eine Zahlstelle benannt ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Zahlstelle ihrer Funktion entsprechend diesen Anleihe- und Optionsbedingungen nicht mehr nachkommen kann oder will. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Gesellschaft unverzüglich bekannt zu geben.

- (8) Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, in Euro über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder an deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream. Sämtliche Zahlungen an Clearstream oder an deren Order befreien die Gesellschaft in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren gegenüber den Anleihegläubigern nach diesen Anleihe- und Optionsbedingungen bestehenden Verpflichtungen.

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung

- (1) Die Laufzeit der Optionsschuldverschreibungen beginnt am 20. Juli 2011 und endet am 31. Dezember 2016. Die Gesellschaft wird die Optionsschuldverschreibungen am 01. Januar 2017 (nachfolgend der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nominalbetrages zurückführen. § 2 (3) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gesellschaft hat das Recht, nach Ankündigung gegenüber den Anleihegläubigern, die gemäß § 16 zu veröffentlichen ist, die Optionsanleihe 2011/2016 jederzeit zu 100 % des Nominalbetrages (zuzüglich angefallener Stückzinsen) zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung nach Satz 1 hat keinen Einfluss auf die Optionsrechte.

§ 4 Sicherheiten

- (1) Die Optionsschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Gesellschaft, für die keine dingliche Besicherung jedweder Art bestellt ist.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, solange nicht sämtliche ausstehenden Ansprüche der Anleihegläubiger an Kapital und Zinsen den Anleihegläubigern erfüllt wurden, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (nachfolgend die „Sicherheiten“) bezüglich ihres Geschäftsbetriebs oder

ihres Vermögens, gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten oder zur Sicherung ihr oder ihren Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit einer anderen natürlichen oder juristischen Person zu bestellen, und die Tochtergesellschaften, soweit rechtlich möglich, zu verpflichten, keine Sicherheiten zu bestellen, ohne gleichzeitig dieselbe oder eine gleichwertige Sicherheit für die aus den Optionsschuldverschreibungen bestehenden Ansprüche zu bestellen.

- (3) Eine **„Kapitalmarktverbindlichkeit“** ist jede gegenwärtige und zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung von Geldbeträgen, die durch (a) besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen Markt gehandelt werden, oder (b) durch einen Schuldschein nach deutschem Recht verbrieft sind. Diese Verpflichtung besteht nicht für solche Sicherheiten, die (a) gesetzlich vorgeschrieben oder Voraussetzung für eine staatliche Genehmigung sind, (b) an von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft erworbenen Vermögensgegenständen bereits bestehen, sowie sie nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb neu bestellt wurden und der besicherte Betrag nach Erwerb nicht erhöht wird, oder (c) die von einer Tochtergesellschaft an Forderungen bestellt werden, die ihr aufgrund der Weiterleitung von aus dem Verkauf von Kapitalmarktverbindlichkeiten erzielten Erlösen gegen die Gesellschaft zustehen, soweit solche Sicherheiten der Besicherung von Verpflichtungen aus den jeweiligen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Tochtergesellschaft dienen.
- (4) **„Tochtergesellschaft“ bezeichnet jedes vollkonsolidierte Tochterunternehmen der Gesellschaft.**

§ 5 Rang

Die Optionsschuldverschreibungen samt Zinszahlungen stehen untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen mindestens in gleichem Rang, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 6 Kündigungsrechte

- (1) Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Optionsschuldverschreibungen durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn
- (a) die Gesellschaft, gleichgültig aus welchen Gründen, Zinsen aus der Optionsschuldverschreibung innerhalb von 90 Tagen nach dem jeweiligen Zinstag nicht zahlt,
 - (b) die Gesellschaft die Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus der Optionsschuldverschreibung für länger als 90 Tage unterlässt, nachdem die Zahlstelle eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat und die Zahlstelle die Gesellschaft benachrichtigt hat,
 - (c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse abgewiesen wird,
 - (d) die Gesellschaft außerhalb eines Insolvenzverfahrens in die Liquidation eintritt, soweit dies nicht im Zusammenhang mit einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder deutschen oder ausländischen Rechtsinstituten mit vergleichbarem Regelungsgehalt geschieht,
 - (e) die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeiten ganz oder in wesentlichen Teilen einstellt, oder
 - (f) die Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an gruppenexterne Gesellschaften oder natürliche Personen überträgt, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände mindestens 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Gesellschaft übersteigt, und sich infolge der Übertragung Art oder Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ändert.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) In Fällen des § 6 (2) (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich ein anderer der in § 6 (2) genannten Kündigungsgründe vorliegt, erst dann wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Optionsschuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % aller in diesem Zeitpunkt ausstehenden Optionsschuldverschreibungen eingegangen sind.

- (5) Die Kündigung ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Gesellschaft zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Gesellschaft über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Gesellschaft wirksam. Die Gesellschaft wird die Zahlstelle unverzüglich über jede Kündigung unterrichten.

§ 7 Optionsrecht

- (1) Einem Optionsinhaber steht nach Maßgabe dieser Anleihe- und Optionsbedingungen je Optionsrecht das unentziehbare, abtrennbare Recht zu, eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zum Preis von je EUR 3,00 (nachfolgend **der „Optionspreis“**) zu erwerben.
- (2) Mit wirksamer Ausübung des Optionsrechts erwirbt der Optionsinhaber einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Namen lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Die Vorgaben des § 9 dieser Anleihe- und Optionsbedingungen bleiben unberührt.

§ 8 Sicherung des Optionsrechts

- (1) Zur Sicherung der Optionsrechte dient ein von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Mai 2011 beschlossenes und am 18. Mai 2011 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 2.500.000,00.
- (2) Die aus der Ausübung von Optionsrechten hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechts und Leistung der Einlage entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

- (3) Die Gesellschaft ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung neuer Aktien aus bedingtem Kapital bereits existierende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, dass solche existierenden Aktien, abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der neuen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger andernfalls zu liefern wären) derselben Gattung angehören müssen wie die neue Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären.

§ 9 Optionszeitraum, Verfall

- (1) Der Optionsinhaber kann erstmals ab dem 1. Januar 2012 von seinem Optionsrecht Gebrauch machen. Das Optionsrecht kann nachfolgend bis zum Fälligkeitstag gem. § 3 (1) (einschließlich) ausgeübt werden, und zwar nach freier Wahl des Optionsinhabers in folgenden Zeiträumen (**jeweils ein „Optionszeitraum“**):
- (a) an den ersten fünf Bankarbeitstagen eines jeden Kalenderhalbjahres,
 - (b) am 6. und den nächstfolgenden 14 Bankarbeitstagen nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung (ausschließlich),
 - (c) am 6. und den nächstfolgenden 14 Bankarbeitstagen nach dem Tag der Vorlage des Halbjahres- bzw. Quartalsberichtes bzw. einer Zwischenmitteilung der Gesellschaft (ausschließlich),
 - (d) am Fälligkeitstag gem. § 3 (1), wobei § 2 (3) entsprechend Anwendung findet.

Nach dem Fälligkeitstag erlöschen die Optionsrechte ersatzlos.

- (2) Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen weitere Optionszeiträume durch Bekanntmachung bestimmen (**jeweils ein „Zusätzlicher Optionszeitraum“**).
- (3) Inhaber von insgesamt mindestens 50.000 Optionsscheinen können die unverzügliche Bestimmung eines **Zusätzlichen Optionszeitraums fordern („Umtauschforderung“)**. Im Fall des Satz 1 muss der Zusätzliche Optionszeitraum mindestens fünf Bankarbeitstage umfassen, und darf frühestens zehn Bankarbeitstage, spätestens zwanzig Bankarbeitstage nach Zugang von Umtauschforderungen beginnen. § 6 (5) gilt für Um-

tauschforderungen entsprechend. Absatz (3) bleibt unberührt.

- (4) In jedem Fall ausgeschlossen ist die Ausübung eines Optionsrechts während eines Zeitraums
- (a) der am dritten Tage vor dem letzten für die Anmeldung zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Gesellschaft bestimmten Tag beginnt, und der am dritten Tag nach der Hauptversammlung (jeweils einschließlich) endet; und
 - (b) zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Genuss-, Wandel- oder Optionsrecht im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und dem letzten Tag der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Genuss-, Wandel- oder Optionsrecht.

§ 10 Anpassung des Optionsrechts

- (1) Sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Bezugsrechts- oder Wandlungsrechten auf Aktien begibt und der hierbei festgesetzte Aktienkurs bzw. Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Optionspreis liegt, wird der Optionspreis um den Betrag ermäßigt, der dem arithmetischen Mittel der Kassakurse des einer Stammaktie gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse entspricht. Eine Ermäßigung des Optionspreises entfällt, wenn den Optionsinhabern ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das sie so stellt, als ob sie das Optionsrecht schon ausgeübt hätten. Hierfür genügt es, dass die Optionsinhaber die Gelegenheit erhalten, von den Aktionären nicht gezeichnete Aktien aus der Kapitalerhöhung bzw. Teilschuldverschreibungen mit Bezugsrechts- oder Wandlungsrechten auf Aktien zum Bezugspreis zu zeichnen und zu beziehen. Findet kein Bezugsrechtshandel statt, erfolgt keine Anpassung des Optionspreises. Eine Ermäßigung des Optionspreises tritt ferner nicht ein, sofern die Ermäßigung dazu führen würde, dass der Optionspreis für eine Stammaktie unter den Betrag des rechnerischen Anteils der Stammaktie am Grundkapital der Gesellschaft fällt.
- (2) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe von Aktien wird das bedingte Kapital

gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch der Optionsinhaber, durch Ausübung von Optionsrechten neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Optionspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG), bleiben das Optionsrecht und der Optionspreis unverändert.

- (3) Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Optionspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Optionsrecht zum Optionspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Optionspreis für eine Aktie geändert.
- (4) Entstehen durch die Anpassung eines Optionsrechts Bruchteile von Aktien, werden diese im Falle der Ausübung des Optionsrechts nicht geliefert, sondern von der Gesellschaft in Geld in Euro, ausgeglichen (nachfolgend der „**Ausgleichsbetrag**“). Für die Höhe des Ausgleichsbetrages ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 25 Handelstage vor dem Tag der Ausübung des Optionsrechts maßgeblich; der Ausgleichsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Cent aufzurunden.
- (5) Im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, einer Umwandlung oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Optionsinhaber durch Untergang oder Veränderung der Stammaktien der Gesellschaft beeinträchtigen, tritt an die Stelle des Rechts auf Gewährung von Aktien der Gesellschaft das Recht, zum Optionspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der Aktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Kurswert einer Stammaktie der Gesellschaft entspricht. Maßgeblich ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter

Wertpapierbörse an den 25 Handelstagen vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Ankündigung einer solchen Maßnahme.

- (6) In Fällen der Eingliederung, des Abschlusses von Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträgen, eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären sowie der Vermögensübertragung im Sinne der §§ 174 ff. UmwG wird die Gesellschaft die Optionsinhaber im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen bei Ausübung der Optionsrechte so stellen, wie sie stünden, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme ihre Optionsrechte bereits ausgeübt hätten.
- (7) Die Gesellschaft wird Anpassungen sowie den Stichtag, von dem an die Anpassung gilt, bekannt geben.

§ 11 Abfindung von Optionsrechten

- (1) Im Falle eines Change of Control kann die Gesellschaft Optionsrechte auch abfinden (**nachfolgend das „Abfindungsverlangen“**). Den Optionsinhabern ist eine Abfindung zu zahlen (**nachfolgend der „Abfindungsbetrag“**).
- (2) Ein **„Change of Control“** liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person nach Ausgabe der Optionsanleihe 2011/2016 die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft erwirbt.
- (3) Das Abfindungsverlangen ist binnen einer Frist von vier Monaten nach dem erfolgten Change of Control bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung erlöschen die Optionsrechte. Binnen acht Wochen nach der Mitteilung des Abfindungsverlangens hat die Gesellschaft den Abfindungsbetrag gem. § 11 (4) den Optionsinhabern auszus zahlen.
- (4) Der Abfindungsbetrag entspricht dem vollen Wert (**nachfolgend der „fair value“**) der Optionsrechte abzüglich anfallender Steuern und Abgaben. Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsbetrages ist der Eintritt des Change of Control. Die Gesellschaft lässt zur Berechnung des Abfindungsbetrages den Wert der Optionsrechte nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten von einem/einer Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach anerkannten finanzmathematischen Methoden für die Gesellschaft und die Optionsinhaber verbindlich ermitteln.

- (5) Die Bestimmungen in § 11 (1) bis § 11 (4) finden entsprechende Anwendung in den in § 10 (5) genannten Fällen, es sei denn, dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen. Die Bestimmungen in § 11 (1) bis § 11 (4) finden ferner entsprechende Anwendung in den in § 10 (6) genannten Fällen. Für die Berechnung der Frist des § 11 (3) ist jeweils (i) auf dem Zeitpunkt der öffentlichen Ankündigung einer solchen Maßnahme und nachfolgend (ii) auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Durchführung einer solchen Maßnahme abzustellen. Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsbetrages ist jeweils Zeitpunkt der öffentlichen Ankündigung einer solchen Maßnahme.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Optionsinhaber auf Abfindung besteht in den genannten Fällen nicht.

§ 12 Ausübung des Optionsrechts

- (1) Zur Ausübung des Optionsrechts muss ein Optionsinhaber eine schriftliche Ausübungserklärung gegenüber der Zahlstelle auf eigene Kosten entsprechend des über die Zahlstelle bereitzustellenden Formulars abgeben **(nachfolgend die „Ausübungserklärung“)**.
- (2) Die Zahlstelle wird dabei ermächtigt, die nach § 198 AktG erforderliche Bezugserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben.
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend mit dem Zeitpunkt des Zugangs bei der Zahlstelle (nachfolgend der **„Optionsausübungstermin“**).
- (4) Bei Abgabe der Ausübungserklärung ist der Optionspreis für die gem. der Ausübungserklärung zu beziehenden Aktien an die Zahlstelle zu leisten und eine entsprechende Anzahl Optionsrechte an die Zahlstelle zu übertragen. Der Eingang des Optionspreises und der Optionsrechte innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach dem Optionsausübungstermin bzw., wenn der Optionszeitraum diesen Zeitraum überschreitet, innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Ablauf des Optionszeitraums, ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Ausübung des Optionsrechts; für die Wahrung eines Optionszeitraums im Sinne des § 9 (1) genügt jedoch zunächst der fristgerechte Zugang der Ausübungserklärung.
- (5) Geht die Ausübungserklärung in den Zeiträumen, in denen gemäß § 9 (3) dieser Anleihe- und Optionsbedin-

gungen die Ausübung des Optionsrechts ausgeschlossen ist, zu, gilt sie als zu dem Tag zugegangen, an dem die Ausübung des Optionsrechts erstmals wieder zulässig ist.

- (6) Die Ausgabe der Aktien erfolgt sobald wie möglich nach dem Wirksamwerden der Ausübungserklärung und der Leistung der Einlage auf die jeweiligen Aktien zur freien Verfügung des Vorstands der Gesellschaft. Die aus der Ausübung des Optionsrechts hervorgehenden Aktien werden in das vom Optionsinhaber bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche des Optionsinhabers im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der Gesellschaft zwischen der Ausübung des Optionsrechts und der unverzüglichen Lieferung der Aktien sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Die Kosten für die Ausübung des Optionsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt der Optionsinhaber. Die Kosten der Ausgabe sowie einer Börsenzulassung der aus der Ausübung eines Optionsrechtes hervorgehenden Aktien trägt die Gesellschaft.

§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Gesellschaft ist ohne Einschränkungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 14 Steuern und Abgaben, Zahlungen

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Optionsanleihe 2011/2016 sind von der Gesellschaft ohne Einbehalt oder Abzug, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von irgendwelchen gegenwärtig oder zukünftig erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, zu leisten, es sei denn, die Gesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben einzubehalten oder abzuziehen. In diesem Fall wird die Gesellschaft die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen.

- (2) Wenn ein Optionsinhaber das Optionsrecht ausübt, hat er alle etwaigen Steuern und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts und/oder der Lieferung der Aktien anfallen.

§ 15 Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen betreffend die Optionsanleihe 2011/2016 und/oder das Optionsrecht erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und gelten mit deren Veröffentlichung als allen Anleihegläubigern bzw. Optionsinhabern zugegangen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Optionsanleihe 2011/2016 sowie sämtliche sich aus diesen Anleihe- und Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten des Anleihegläubigers, des Optionsinhabers und der Gesellschaft bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Optionsanleihe 2011/2016 ist, soweit gesetzlich zulässig, Leverkusen.
- (3) Für die Optionsschuldverschreibungen gelten die Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in einer Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihe- und Optionsbedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihe- und Optionsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder für den Fall, dass diese Anleihe- und Optionsbedingungen Lücken enthält, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Anleihe- und Optionsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als zwischen der Gesellschaft, dem Anleihegläubiger bzw. dem Optionsinhaber vereinbart, wie sie die Gesellschaft und der Anleihegläubiger bzw. der Optionsinhaber, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Anleihe- und Optionsbedingungen vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Anleihe- und Optionsbedingungen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der entsprechenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Biofrontera AG, Leverkusen

Der Vorstand